



Christian Dobberkow

Versicherungsfachmann - IHK

Freytagstr. 22

14656 Brieselang

christian.dobberkow@fo-brieselang.de

Amts-Diensthaftpflichtversicherung

Die Diensthaftpflichtversicherung, teilweise auch Amtshaftpflicht - versicherung genannt, schützt Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes vor Ersatzansprüche des Dienstherrn/ Arbeitgebers, die auf Schäden beruhen, die der Versicherte in Ausübung seines Dienstes verursacht hat.

Bei genauer Betrachtung ist der Sinn dieser Versicherung zumindest fragwürdig, denn der Schadenersatzanspruch des Bürgers ergibt sich aus § 839 des BGB (Schadenersatz, wenn ein Beamter seine Dienstpflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat) trifft nicht direkt den Beamten, sondern seinen Dienstherrn. Zu belegen ist diese Argumentation durch Artikel 34 des Grundgesetzes, wonach der Staat grundsätzlich für die Dienstpflichtverletzungen seiner Bediensteten verantwortlich ist.

Die tatsächliche Amtshaftpflichtversicherung, gemeint ist nun die Inanspruchnahme des Beamten selbst, greift nur bei grober Fahrlässigkeit des Bediensteten oder gar Vorsatz. In der Regel sind allerdings Leistungen der Versicherung bei Vorsatz, in den Versicherungsbedingungen ausgeschlossen. Blicke also für die Amtshaftpflichtversicherung nur ein Szenario, nämlich ein Schaden in Folge grober Fahrlässigkeit.

Bei Schäden durch Fahrlässigkeit muss der Dienstherr für den Schaden eintreten, dieser kann allerdings seinen Bediensteten wiederum zur Schadensregulierung auffordern. Allerdings kann er dies auch nur dann, wenn die Dienstpflichtverletzung grob Fahrlässig oder vorsätzlich begangen wurde. Bei einer „einfachen Fahrlässigkeit“ ist der Rückgriff auf den Beamten nicht möglich. Vorgenanntes gilt übrigens nicht nur für Beamte, sondern ebenso für Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst.

Entsprechende Versicherungsmodelle kommen für Sach- oder Personenschäden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen auf, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung des jeweiligen Amtes entstehen. Durch den Abschluss bestimmter Zusatzmodule, können hier auch Schäden an Staatseigentum mitversichert werden. Insbesondere bezieht sich dies auf den Verlust von Dienstschlüsseln, Ausrüstungsgegenständen oder Dienstkleidung. Die Statistik zeigt eindeutig, dass es sich bei den meisten, durch Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, verursachten Schäden, um Vermögensschäden handelt. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich für Amtsträger, in enger Abstimmung auf den individuellen Risikograd und die eingenommene Position, eine Haftpflichtversicherung gegen Vermögensschäden in das Versicherungskonzept einzubeziehen.

Bevor die Diensthaftpflichtversicherung jedoch den Schaden reguliert prüft sie zunächst die Haftungsfrage. Gerechtfertigte Ansprüche werden von der Amts- und Diensthaftpflicht - Versicherung reguliert. Sind die Ansprüche jedoch ungerechtfertigt oder zu hoch, so werden sie von der Amts- und Diensthaftpflicht-Versicherung abgewehrt. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem Rechtsstreit, so genießt der Versicherte entsprechenden Rechtsschutz.

Die Versicherung übernimmt die anfallenden Anwalts- und Prozesskosten auf.

Beispielsweise könnte es

- der Polizeibeamte sein, der im Rahmen einer Dienstfahrt durch grobe Fahrlässigkeit einen Unfall verursacht,
- der Polizeibeamte sein, der im Umgang mit seiner Dienstwaffe Unbeteiligte verletzt,
- der Polizei-/Zoll-/Justizbedienstete sein, der Dienstschlüssel verliert,
- die Krankenschwester sein, der ein Pflegefehler unterlief,
- der Lehrer sein, der seine Aufsichtspflicht vernachlässigte.

Fazit:

Der Streitpunkt ist immer, ob es sich um Fahrlässigkeit oder grobe Fahrlässigkeit handelt. Zu überprüfen wäre, ob bereits durch eine Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft eine Diensthaftpflichtversicherung besteht.

F O B